

Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung

- Informationen für Arbeitgeber und Arbeitsschutzexperten -

Die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV) ist am 9. März 2007 in Kraft getreten. Damit wurden die EG- Richtlinien "Lärm" (2003/10/EG) und "Vibrationen" (2002/44/EG) in nationales Recht umgesetzt. Die Verordnung konkretisiert die Grundpflichten des Arbeitsschutzgesetzes für Tätigkeiten mit Lärmbelastung. Die bisherige Unfallverhütungsvorschrift "Lärm" (BGV B 3) wird aufgehoben.

Es wurden neue Begriffe eingeführt:

- Tages-Lärmexpositionspegel LEX.8h:
Der über die Zeit gemittelte Lärmexpositionspegel bezogen auf eine Achtstundenschicht. Er umfasst alle am Arbeitsplatz auftretenden Schallereignisse.
- Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak}$:
Der Höchstwert des momentanen Schalldruckpegels.



Die Tabelle stellt die neuen "Grenzwerte" für Lärm den bisherigen Regelungen gegenüber:

Auslösewerte bei Lärm	LärmVibrationsArbSchV		Bisherige UVV "Lärm" (BGV B3)
	$L_{EX,8h}$	$L_{pC,peak}$	
Untere Auslösewerte (§ 6 Nummer 2) (ohne dämmende Wirkung Gehörschutz)	80 dB(A)	135 dB(C)	85 dB(A) oder nicht-bewerteter momentaner Schalldruck >140 dB
Obere Auslösewerte (§ 6 Nummer 1) (ohne dämmende Wirkung Gehörschutz)	85 dB(A)	137 dB(C)	90 dB(A) oder nicht-bewerteter momentaner Schalldruck >140 dB
maximal zulässige Expositionswerte (§ 8 Absatz 2) (dürfen unter Berücksichtigung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes nicht überschritten werden)	85 dB(A)	137 dB(C)	nicht gesondert ausgewiesen

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (§ 3) muss der Arbeitgeber prüfen, in welchem Umfang Beschäftigte Lärm ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.

In Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung veranlasst er folgende Schutzmaßnahmen:

Maßnahmen beim Erreichen beziehungsweise Überschreiten der unteren/oberen Auslösewerte	80 dB(A)	85 dB(A)	Rechtsvorschrift
Lärmminierungsprogramm erstellen		X	§ 7 Absatz 5
Lärmbereiche kennzeichnen und sofern möglich abgrenzen		X	§ 7 Absatz 4
Gehörschutz zur Verfügung stellen	X		§ 8 Absatz 1
Beschäftigte informieren und unterweisen	X		§ 11 Absatz 1
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anbieten	X		§ 14 Absatz 3 Nummer 1
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung veranlassen		X	§ 14 Absatz 1 Nummer 1
Vorsorgekartei führen (nur bei zu veranlassenden Untersuchungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1)		X	§ 13 Absatz 6
Gehörschutz muss getragen werden		X	§ 8 Absatz 3

Mit der Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung werden die Auslöseschwellen abgesenkt und damit das Schutzniveau erhöht. Bei der Auswahl der zur Verringerung der Gefährdung geeigneten Maßnahmen ist die folgende Rangfolge zu berücksichtigen:

1. Lärm an der Quelle bekämpfen - die **Lärmentstehung** vermeiden, beseitigen beziehungsweise reduzieren.
2. **Schallausbreitung** durch technische Maßnahmen verhindern beziehungsweise einschränken.
3. Organisatorische Maßnahmen zur Verringerung der Exposition durchführen.
4. **Persönliche Schutzausrüstung** bereitstellen und nutzen (individueller Gehörschutz). Hilfe bei der Auswahl von geeignetem Gehörschutz gibt die BG-Regel "Einsatz von Gehörschützern" (BGR 194).

Hinweise zur Beschaffung neuer Maschinen

- Maschinenhersteller sind gesetzlich verpflichtet, über die Geräuschabstrahlung ihrer Maschinen (Geräuschemission) zu informieren. Sie müssen in der Betriebsanleitung und in den Verkaufsunterlagen zum Beispiel den Emissionsschalldruckpegel LPA am Arbeitsplatz, den Schallleistungspegel LWA und den Spitzenschalldruckpegel LpC,peak angeben. Diese Werte sind normgerecht ermittelt und betreffen tatsächlich nur die Maschine und die Arbeitsplätze im direkten Schallfeld.
- Betriebsanleitungen und technische Unterlagen sind Grundlage für die Auswahl der Maschinen. Mit Hilfe der Herstellerangaben können die Angebote mit dem Stand der Technik verglichen und lärmarme Produkte ausgesucht werden. Der Betreiber muss jedoch berücksichtigen, dass die tatsächliche Lärmbelastung auch von den speziellen Bedingungen abhängen kann, unter denen die Maschine aufgestellt und benutzt wird. Diese Bedingungen sind nach den fortschrittlichen und in der Praxis bewährten Regeln zur Lärminderung zu optimieren. Das Gleiche gilt für die Wahl des Arbeitsverfahrens.
- Für beide, Hersteller und Betreiber, gilt das Minimierungsgebot. Wenn dieses Gebot beachtet wird, lassen sich die Schutzziele erreichen. Betriebe, die neue Maschinen beschaffen wollen, sollten sich vorher von ihrer Sicherheitsfachkraft und ihrem Betriebsarzt beraten lassen. In besonders komplizierten Fällen können auch die Präventionsexperten der Berufsgenossenschaften hinzugezogen werden, damit das Lärmproblem, zum Beispiel durch eine Prognose, entschärft werden kann.

Weitergehende Informationen

finden Sie unter anderem bei

- <http://www.bgbau.de/praev/fachinformationen/gesundheitschutz/laerm/vibration>
(zum Beispiel den Verordnungstext)
- <https://las-bb.brandenburg.de/karla/hilfen.asp>
(Katalog repräsentativer Lärm- und Vibrationsdaten am Arbeitsplatz)
- <http://www.dguv.de/ifa/Fachinfos/L%C3%A4rm/Softwarehilfen/Geh%C3%B6rsch%C3%BCtzerauswahl/index.jsp>
(Computerprogramm zur Auswahl geeigneter Gehörschützer)
- <http://arbeitsschutzverwaltung.brandenburg.de/sixcms/detail.php/705235>
(Arbeitshilfe für die Praxis)
- <http://www.dguv.de/ifa/Fachinfos/L%C3%A4rm/Softwarehilfen/L%C3%A4rmbelastungsrechner-ADM/index.jsp>
(Lärmbelastungsrechner)

Bitte beachten Sie, dass aktuell nicht alle im Dokument zur Verfügung gestellten Informationen innerhalb von Tabellen vollständig barrierefrei angeboten werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit - LAGetSi -
Turmstraße 21, 10559 Berlin**

Referat II C - Gewerbeärztlicher Dienst/Arbeitspsychologie

Tel.: (030) 902 545 - 400

Fax: (030) 9028 - 8031

E-Mail: medizinischerarbeitsschutz@lagetsi.berlin.de

www.berlin.de/lagetsi